

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

Privatgutachterliche Stellungnahme - 244 F 215/18 (AG Gießen) -

Das Sachverständigengutachten der Sozialpädagogin Christina H. [REDACTED] ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Die Sachverständige scheint vorrangig monetäre Aspekte der Sozialindustrie im Blick zu haben. Aus fachlich-psychologischer Sicht ist das Sachverständigengutachten haarsträubend.

Es ist anzumerken, dass die Sachverständige bereits bei ihrer eigenen Tätigkeit – nämlich dem Gutachterwesen – über erschreckende Wissenslücken verfügt. Christina H. [REDACTED] überschreitet den Gutachterauftrag zum Nachteil der Mutter. So schreibt die vermeintliche Sachverständige, die wohlgerne Sozialpädagogin ist und über keinen Abschluss in Psychologie verfügt, auf Seite 45 in unzulässiger Weise: „Frau S. [REDACTED] benötigt dringend und zeitnah eine ambulante psychotherapeutische Begleitung, um die Hinweise auf eine Traumafolgestörung, sowohl im Kontext ihrer Kindheitserfahrungen, als auch in der Paarbeziehung mit dem Kindesvater, professionell aufzuarbeiten, um die damit einhergehenden Einschränkungen ihrer Erziehungsfähigkeit, u.a. eingeschränkte Bindungstoleranz, zu verändern.“

Mit diesem Verhalten hat Christina H. [REDACTED] die ihr durch den Gutachterauftrag gezogenen Grenzen offenkundig überschritten. Sie hat sich nicht, wie es ihre Aufgabe gewesen wäre, darauf beschränkt, die an sie gerichteten Beweisfragen, die vornehmlich die Regelung des Umgangs betrafen, zu beantworten. Stattdessen erweitert sie eigenmächtig den Gutachterauftrag, was Aufgabe des Gerichts und nicht eines Sachverständigen ist. So sieht sich die vermeintliche Sachverständige irrsinnigerweise dazu legitimiert, die Einrichtung einer sozialpädagogischen Familienhilfe im Haushalt der Kindesmutter zu empfehlen, obwohl Gegenstand des familiengerichtlichen Verfahrens die Ausgestaltung des Umgangs zwischen Vater und Sohn ist. Die vermeintliche Sachverständige verwechselt scheinbar den Wirkungskreis einer sozialpädagogischen Familienhilfe mit dem Aufgabenbereich eines Umgangspflegers.

Dass Christina H. die Dinge selbst in die Hand genommen hat, beruht, wie sich nahezu in ihrem gesamten Gutachten zeigt, auf einem grundlegenden Missverständnis der Funktion eines gerichtlich bestellten Sachverständigen. Dessen Aufgabe ist es keineswegs – wohlgernekt ohne psychologische Grundausbildung –, einem Elternteil eine Psychotherapie nahezulegen. Seine Aufgabe ist es lediglich, dem Gericht – als dessen Gehilfe – die für dessen Entscheidung notwendige Sachkunde zu vermitteln (BGH, NJW 2006, 3214 Rdn. 11).

Die von der Sachverständigen angeregte Psychotherapie greift darüber hinaus in unzulässiger Weise in die Persönlichkeitsrechte der Kindesmutter ein. Einem Elternteil eine Therapie zur Auflage zu machen, ist gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig (vgl. BVerfG-Beschluss vom 01.12.2010, 1 BvR 1572/10).

Dadurch, dass die Sachverständige die ihrer Tätigkeit gezogenen Grenzen zum Nachteil der Kindesmutter überschritten hat, hat sie dieser berechtigten Anlass gegeben, an ihrer Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit zu zweifeln. Dies rechtfertigt aus Sicht der Kindesmutter die Ablehnung von Christina H. als Sachverständige wegen Besorgnis der Befangenheit.

Darüber hinaus sei der Hinweis erlaubt, dass die von der Sachverständigen angeregte Lösung zur Regelung des Umgangs kaum ernst zu nehmen ist. Die Sachverständige spricht sich in Anbetracht der Wartezeiten für begleiteten Umgang faktisch dafür aus, den Kindsvater für 2 Jahre vom Umgang auszuschließen. Dass dies bei einem Kindergartenkind nicht zielführend ist, sollte selbsterklärend sein. Das, was die in gänzlicher Weise überforderte Sachverständige sybillinisch als Schritte zur Erreichung von Umgangskontakten bezeichnet, ist in der Praxis nichts anderes als die Zementierung einer Vater-Kind-Entfremdung. Es ist anzunehmen, dass die Sozialpädagogin Christina H. über die vom OLG Schleswig mit Beschluss vom 07.05.2020 definierten Mindestanforderungen an einen Sachverständigen im familiengerichtlichen Verfahren (Aktenzeichen: 13 UF 4/20) nicht verfügt.

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]